

Vertragsbedingungen Triodos Impact Portfolio Management

1	Vermögensverwaltungsvertrag	2
2	Anlagerichtlinien	6
3	Allgemeine Geschäftsbedingungen	8
4	Sonderbedingungen für das Online Portal für das Triodos Impact Portfolio	13
5	Sonderbedingungen Tagesgeld	15

Vermögensverwaltungsvertrag

1. Vertragsgegenstand

Die oder der Kund:in unterhält bei der Baader Bank AG, Weißenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, Deutschland („**Depot-führende Bank**“) ein Wertpapierdepot mit zugehörigem Verrechnungskonto, welches nach Beantragung über das Online Portal für das Impact Portfolio (**Online Portal**) der Triodos Bank N.V. Deutschland („Triodos Bank“ oder „**Vermögensverwalterin**“) und Antragsannahme eröffnet wurde. Der oder die Kund:in und die Triodos Bank werden gemeinsam auch als „**Parteien**“ bezeichnet.

Die oder der Kund:in beauftragt die Triodos Bank hiermit, das in dem bei der Depot-führenden Bank geführten Wertpapierdepot und Verrechnungskonto gebuchte Vermögen („**Kundenvermögen**“) im Rahmen der jeweils vereinbarten Anlagerichtlinien nach freiem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen, aber ohne Verpflichtung auf einen bestimmten Anlageerfolg zu verwalten. Die Triodos Bank stuft die Kund:innen als Privatkunden im Sinne von § 67 Absatz 3 WpHG ein.

Die oder der Kund:in beauftragt und bevollmächtigt hiermit die Triodos Bank, im Namen der oder des Kund:in und damit auf dessen Rechnung und Risiko alle zur Vermögensverwaltung („**Impact Portfolio Management**“) notwendigen Handlungen vorzunehmen oder Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und über das oben genannten Kundenvermögen zu verfügen. Die Triodos Bank ist insbesondere beauftragt, Finanzinstrumente börslich oder außerbörslich zu erwerben, zu veräußern oder umzutauschen, Bezugsrechte auszuüben oder in anderer Weise über diese zu verfügen, Rechte aus diesen Finanzinstrumenten wahrzunehmen sowie sämtliche sonstigen Maßnahmen durchzuführen, die für die Verwaltung des Kundenvermögens zweckmäßig erscheinen. Die Wahrnehmung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen wird nicht durch die Triodos Bank übernommen.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung kann die Triodos Bank die Depot-führende Bank beauftragen, Anteile an Investmentfonds zu erwerben, welche den ein- oder mehrfachen Anteil einer Nominale unterschreiten. In diesem Fall wird der oder dem Kund:in der pro rata-Anteil des vollen Investmentfonds bis zu drei Dezimalstellen in Bruchteilen über ihr oder sein Depot abgerechnet. Die Kund:innen erwerben kein Eigentum an Bruchteilen von Investmentfonds. Die Gutschrift des Bruchteils stellt einen rein rechnerischen Vorgang dar und hat auch keine Auswirkungen auf etwaige Besitzverhältnisse bezüglich dieser Bruchteile. Die Kund:innen werden hierbei rein rechnerisch so gestellt, als hätten sie den Bruchteil des Investmentfonds erworben. Die Kund:innen haben daher keine Rechte aus den Bruchteilen. Der Eigentumsübergang bzw. Wechsel der jeweiligen Besitzverhältnisse findet immer nur in Bezug auf einen ganzen Anteil statt.

Kund:innen haben gegen die Depotbank einen Anspruch auf die Gutschrift eines Betrages, der der Höhe des Ertrages entspricht, den die oder der Kund:in erhalten hätte, wenn er oder sie Eigentümer:in des jeweiligen Bruchteils wäre. Etwaige Erträge aus den Investmentfonds werden pro rata auf dem Verrechnungskonto der Kund:innen gutgeschrieben. Dies gilt insbesondere für Dividenden und Stückzinsen. Weisungen für Kapitalmaßnahmen für Bestände mit Bruchteilen können nur über die Triodos Bank erteilt bzw. beauftragt werden. Die Kund:innen haben keinen Anspruch auf die Auslieferung oder Übertragung von Bruchteilen eines Investmentfonds.

Die Triodos Bank ist nicht befugt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren der Kund:innen zu verschaffen. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Vergütung des Impact Portfolio Managements entsprechend Ziffer 6 dieses Vertrags.

Die Triodos Bank vertritt die Kund:innen weder in juristischen Angelegenheiten (Class Actions, Sammelklagen usw.) noch nimmt die Triodos Bank die Interessen der Kund:innen in diesen Angelegenheiten wahr. Das Impact Portfolio Management um-

fasst keine Steuer- und Rechtsberatung. Steuerliche Belange der Kund:innen können nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die im Zusammenhang mit der beauftragten Vermögensverwaltung erteilten Informationen und Einschätzungen zu einzelnen Finanzinstrumenten **keine** Anlageberatung darstellen und eine Anlageberatung auch außerhalb der Vermögensverwaltung nicht erbracht wird. Sofern die Triodos Bank im Rahmen der Wahrnehmung ihres Vermögensverwaltungsmandates den Kund:innen im Vorfeld einer Kauf-, Verkauf- oder Halteentscheidung die Gründe für diese in einem persönlichen Gespräch-, per E-Mail, telefonisch oder in sonstiger elektronischer Weise erläutert, so bleibt die Triodos Bank gleichwohl die Entscheidung inklusive deren Umsetzung im Rahmen der vereinbarten Anlagerichtlinien vorbehalten.

2. Verwaltungsumfang

Die oder der Kund:in beauftragt die Triodos Bank mit der Verwaltung ihres Kundenvermögens gemäß der von ihm oder ihr über das Online Portal vereinbarten Anlagestrategie im Rahmen der Anlagerichtlinien. Die Anlagestrategie richtet sich nach dem von der oder vom Kund:in online ausgefüllten Anlageprofil, auf dessen Grundlage die Triodos Bank die Geeignetheit der konkreten Anlageentscheidungen prüft. Die Anlagestrategien im Rahmen der Anlagerichtlinien werden auf Basis der Kundenangaben festgelegt. Die Anlagerichtlinien sind Bestandteil dieser Vereinbarung und finden sich in der Anlage „Anlagerichtlinien“.

Das Impact Portfolio Management richtet sich jeweils nach der gültigen Fassung dieser Anlagerichtlinien, die Kund:innen können im Online Portal systemgestützt die Anlagestrategie jederzeit anpassen. Die neue Anlagestrategie wird wirksam, sobald die Kund:innen die nach ihren Vorgaben systemseitig generierten Dokumente zur Kenntnis genommen und freigegeben haben. Eine Anpassung ihres Portfolios wird die Triodos Bank im Anschluss interessenswährend für die Kund:innen innerhalb einer angemessenen Zeit umsetzen. Die Bearbeitungszeit kann dabei für Alternative Investments (z.B. Mikrofinanzfonds) bis 4 Monate, ggf. im Einzelfall auch länger, betragen.

Die Anlagerichtlinien binden das Ermessen der Triodos Bank. Die Anlagerichtlinien gelten aber nicht als verletzt, wenn sie nur unwesentlich oder vorübergehend nicht eingehalten werden. Kommt es infolge von Marktschwankungen, durch Verfügungen der Kund:innen, durch Übertragung von Guthaben und/oder Finanzinstrumenten auf das Verrechnungskonto bzw. das Wertpapierdepot und/oder auf sonstige Weise zu erheblichen Abweichungen von den Anlagerichtlinien, wird sich die Triodos Bank mit dem oder der Kund:in darüber abstimmen, ob die Anlagestrategie entsprechend geändert werden soll oder ob die Triodos Bank durch geeignete Handlungen (z. B. Verkauf von im Wertpapierdepot befindlichen Kundenvermögen) die Einhaltung der vereinbarten Anlagestrategie im Rahmen der Anlagerichtlinien wieder herstellen soll.

In der Anlage „Anlagerichtlinie“ wird eine Vergleichsgröße („**Benchmark**“) passend zur gewählten Risikostufe bzw. Anlagestrategie definiert. Die Benchmark dient den Kund:innen zur Orientierung und stellt keine Aussage seitens der Triodos Bank zur Wahrscheinlichkeit des Erreichens der Benchmark dar. Die Triodos Bank schuldet keinen Erfolg, insbesondere keine Garantie hinsichtlich einer der Benchmark entsprechenden Wertentwicklung. Es steht der Triodos Bank offen, die Benchmark nach eigenem Ermessen zu ändern und die Kund:innen darüber zu informieren.

Die Triodos Bank ist nicht zur steuerlichen Optimierung des Impact Portfolio Managements verpflichtet.

Die Pflichten der Triodos Bank aus diesem Vertrag ruhen, wenn und solange die Konten und/oder Wertpapierdepots des verwalteten Vermögens ganz oder teilweise von einer Pfändung oder einer anderweitig verursachten Sperre betroffen sind.

3. Berichte

Die Kund:innen erhalten im Monat nach Ablauf des Kalenderquartals einen Rechenschaftsbericht über die Vermögensverwaltung („**periodische Berichte**“). Dieser Bericht wird ihnen im Bereich „Meine Verträge und Dokumente“ („**Postfach**“) im Online Portal bereitgestellt.

Bei Überschreiten der in der Anlage Anlagerichtlinien vereinbarten Verlustschwelle wird die Triodos Bank den Kund:innen über die eingetretenen Verluste zeitnah informieren. Hierzu wird die Triodos Bank die in Ziffer 4 vereinbarten Kommunikationswege nutzen.

Neben den von der Triodos Bank übermittelten Informationen erhalten die Kund:innen von der Depot-führenden Bank die Informationen, die diese nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu übermitteln hat, wie z. B. Transaktionsbelege und steuerliche Bescheinigungen.

Die Triodos Bank stellt den Kund:innen Kosteninformationen zur Verfügung. Diese werden die Kund:innen vor Abschluss einer Vermögensverwaltung erhalten (ex-ante-Kosteninformation). Bei dieser Information handelt es sich um eine Schätzung der Triodos Bank auf Basis ihrer Erfahrungen. Sie kann von den tatsächlichen Kosten abweichen. Vor allem ist es der Triodos Bank nicht möglich, die genauen Kosten für notwendige Transaktionen im Wertpapierdepot in der Zukunft vorherzusagen. Dies hängt von der Entwicklung der Wertpapiermärkte und den zum Schutze des Portfolios notwendigen Schritten ab.

Die Triodos Bank behält sich vor, die Erfüllung der oben genannten Berichtspflichten dieses Paragraphen auf einen geeigneten, dritten Dienstleister zu übertragen.

4. Kommunikationswege

Die Triodos Bank stellt das Online Portal zur Verfügung, das aus einer Internetanwendung (Webanwendung) sowie einer Smartphone App besteht.

Über dieses Portal ist es den Kund:innen möglich, Aufträge zu erteilen, Erklärungen abzugeben und Information abzurufen. Nur wenn das Online Portal keine Eingabemöglichkeit vorsieht, können Erklärungen der Kund:innen auch via E-Mail an die im Online Portal angegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

Innerhalb des Portals bietet die Triodos Bank das elektronische Postfach („Meine Verträge und Dokumente“) zur Ansicht, zum Download und zur Speicherung von Dokumenten an. Die Kund:innen erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier übermittelt werden können, soweit es gesetzlich zulässig ist. Diese Informationen können durch Übersendung per E-Mail an die von den Kund:innen angegebene E-Mail-Adresse, durch Einstellung in das elektronische Postfach und/oder durch die Übermittlung eines sonstigen dauerhaften Datenträgers zur Verfügung gestellt werden. Die Triodos Bank bleibt ungeachtet der vorgenannten Kommunikationsmöglichkeiten berechtigt, die bereitzustellenden Informationen in Papierform oder als E-Mail zur Verfügung zu stellen.

Das Online Portal für das Impact Portfolio bietet die Möglichkeit, Nachrichten an die Kund:innen als sogenannte „**Push Nachricht**“ direkt in die Impact Portfolio App zuzustellen. Insofern die App die Zustellung einer Nachricht und deren Aufruf durch die Kund:innen feststellt, gilt die Nachricht als zugestellt und im Hinblick auf die Erfordernisse dieses Vertrags der Zustellung per E-Mail gleichgestellt.

Für die Nutzung des elektronischen Postfachs gelten die *Sonderbedingungen für das Online Portal für das Impact Portfolio*. Die für die Informationsübermittlung notwendige E-Mail-Adresse haben die Kund:innen im Rahmen des Antrages zur Vermögensverwaltung anzugeben. Über Änderungen der E-Mail-Adresse haben die Kund:innen die Triodos Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

Die oder der Kund:in willigt ein, dass Telefongespräche sowie elektronische Kommunikation mit der Triodos Bank zur Beweissicherung aufgezeichnet werden. Hierzu darf die Triodos Bank gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO personenbezogene Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen. Die oder der Kund:in kann der Aufzeichnung widersprechen. In diesem

Fall wird die Triodos Bank den Auftrag jedoch weder annehmen noch ausführen. Die Triodos Bank bewahrt diese gespeicherten Aufzeichnungen bis zu fünf Jahre auf und stellt diese den betreffenden Kund:innen auf Anfrage zur Verfügung. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass diese Aufzeichnungen im Einzelfall bis zu sieben Jahre aufbewahrt werden.

5. Pflichten der Kund:innen

Im Rahmen der Wertpapierdepot- und Kontoeröffnung bei der Depot-führenden Bank erteilen die Kund:innen der Triodos Bank eine zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Vollmacht zur Durchführung der Verwaltung des bei der Depot-führenden Bank verbuchten Vermögens. Die oder der Kund:in erklärt sich damit einverstanden, dass die zu diesem verwalteten Vermögen gehörenden Konten und Wertpapierdepots ausschließlich im Rahmen des Angebots der Triodos Bank und nicht für anderweitige Geschäfte, insbesondere nicht für Transaktionen und Wertpapiergeschäfte, genutzt werden.

Die oder der Kund:in erteilt der Triodos Bank weiterhin ein SEPA-Lastschriftmandat für Einzahlungen von einem Referenzkonto im Falle eines Sparplans sowie ein SEPA-Lastschriftmandat für die Einzugsermächtigung der gemäß Ziffer 6 dieses Vertrags fälligen Vergütung.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ist die Triodos Bank verpflichtet, von den Kund:innen Angaben über ihre Kenntnisse und Erfahrungen, ihre Anlageziele sowie über ihre finanziellen Verhältnisse zu verlangen (im Folgenden „**Kundenangaben**“). Diese Kundenangaben nimmt die oder der Kund:in im Online Portal selbstständig und eigenverantwortlich vor. Die Angaben im Online Portal bilden die Grundlage für den Abschluss dieses Vermögensverwaltungsvertrages. Die oder der Kund:in verpflichtet sich, alle von der Triodos Bank geforderten Angaben und Dokumente, insbesondere die Angaben über ihre oder seine finanzielle Situation, ordnungsgemäß, vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben. Die oder der Kund:in wird keine Informationen verschweigen oder vorenthalten, die die übermittelten Informationen in wesentlichen Aspekten unvollständig oder unrichtig werden lassen. Die Triodos Bank darf auf die Richtigkeit der Kundenangaben vertrauen. Die Triodos Bank trifft insbesondere keine Pflicht, die Angaben der Kund:innen zu überprüfen; zudem unterbreitet die Triodos Bank grundsätzlich keinerlei Anlageempfehlungen, auch nicht bei Kenntnis von Änderungen in den persönlichen Umständen der Kund:innen.

Sollten sich die von den Kund:innen gemachten Angaben ändern, verpflichten sich die Kund:innen, die Triodos Bank darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, indem sie im Online Portal eine Aktualisierung vornehmen. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es insbesondere notwendig, dass die Kund:innen der Triodos Bank unverzüglich über Änderungen ihres Namens und ihrer Anschrift einschließlich der eingesetzten E-Mail-Adresse unterrichtet.

Die oder der Kund:in verpflichtet sich, die von der Triodos Bank elektronisch zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Ein Ausbleiben von Information, deren Zurverfügungstellung die Kund:innen erwarten durfte, ist der Triodos Bank durch die Kund:innen unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere verpflichten sich die Kund:innen dazu, das elektronische Postfach regelmäßig, mindestens einmal im Monat, abzurufen. Die im Postfach zur Verfügung gestellten Informationen gelten mit Abruf oder mit Einstellung in die Mailbox sowie mit Zugang einer entsprechenden Benachrichtigung per Push Notification oder E-Mail, spätestens aber mit Ablauf des auf die Einstellung folgenden Kalendermonats als erfolgreich zugestellt.

Sofern die Kund:innen den unter dieser Ziffer 5 aufgeführten Pflichten nicht nachkommen, behält sich die Triodos Bank vor, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen.

6. Vergütung

Die Triodos Bank erhält für die erbrachte Dienstleistung eine transparente, pauschale Vergütung, die sich aufgrund des Marktwerts des verwalteten Kund:innenvermögens berechnet. Die Berechnung erfolgt aufgrund der börsentäglich bewerteten Bestände. Dieses **Entgelt für die Vermögensverwaltung**

umfasst sowohl die Vermögensverwaltungsleistungen der Triodos Bank als auch die Transaktionskostenpauschale für den Wertpapierhandel der Depotbank. Hinzu kommen die Produktkosten der Finanzinstrumente (Fonds), die innerhalb der Fonds abgegolten werden.

Das Entgelt für die Vermögensverwaltung wird jeweils zum Monatsultimo berechnet und den Kund:innen in Rechnung gestellt.

Die Triodos Bank ist zur Entnahme der vereinbarten Entgelte für die Vermögensverwaltung durch Einzugsermächtigung zu Lasten des in Ziffer 1 genannten Verrechnungskontos unmittelbar nach Fälligkeit berechtigt.

Die Höhe des Entgelts sowie weitere Informationen zur Vergütung werden in einem gesonderten Dokument „**Preis- und Leistungsverzeichnis** Triodos Impact Portfolio“ dargelegt, welches die Kund:innen stets in aktueller Fassung im Online Portal einsehen können. Die zum Vertragsschluss gültige Fassung hat die Triodos Bank den Kund:innen in das elektronische Postfach eingestellt.

7. Zuwendungen

Die Triodos Bank nimmt keinerlei Geldleistungen von dritter Seite, insbesondere von Depot-führenden Banken, Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern an. Stattdessen wird die Triodos Bank erhaltene Zuwendungen dem Verrechnungskonto der Kund:innen gutschreiben. Diese Zuwendungen werden unmittelbar von der Depot-führenden Bank in die Wertpapierdepots der Kund:innen verbucht. Sollte die Triodos Bank geldwerte Vorteile von Dritten erhalten, z.B. in Form von Schulungen, Finanzanalysen oder sonstiger Informationen, können hieraus Interessenskonflikte entstehen. Solche Leistungen wird die Triodos Bank nur entgegennehmen, insoweit diese der Verbesserung der Dienstleistung des Impact Portfolio Managements dienlich sind.

Weitere Informationen zu Interessenskonflikten werden in den vorvertraglichen Informationen unter 5. „**Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten**“ dargelegt, welche die Kund:innen stets in aktueller Fassung im Online Portal einsehen können. Die zum Vertragsschluss gültige Fassung hat die Triodos Bank den Kund:innen in ihr Postfach eingestellt.

Die Kund:innen stimmen der Leistung der genannten unentgeltlichen Zuwendungen an die Triodos Bank ausdrücklich zu und verzichten auf eine etwaige Herausgabe an die Kund:innen. Insoweit treffen die Kund:innen und die Triodos Bank eine von der gesetzlichen Regelung in §§ 665, 667 BGB abweichende Vereinbarung. Die Triodos Bank nimmt diesen Verzicht vorsorglich an.

8. Haftung

Die Triodos Bank haftet für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es werden vertragswesentliche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kund:innen als Vertragspartner regelmäßig vertrauen dürfen („Kardinalpflichten“), verletzt. Bei der Verletzung solcher Kardinalpflichten ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verbleibt es bei der Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

9. Ausführungsgrundsätze

Die Triodos Bank führt die im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats für die Kund:innen getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern übermittelt im Namen und auf Rechnung der Kund:innen die Handlungsaufträge an die Depot-führende Bank. Diese kann ggf. wiederum auf eine:n weitere:n Handelspartner:in als Intermediär zurückgreifen.

Die aktuellen Ausführungsgrundsätze sind jederzeit in den vorvertraglichen Informationen unter 7. „**Ausführungsgrundsätze**“ im Online Portal einsehbar. Die zum Vertragsschluss gültige Fassung hat die Triodos Bank den Kund:innen in ihr elektronisches Postfach eingestellt. Die Kund:innen stimmen diesen Ausführungsgrundsätzen ausdrücklich zu. Die Depot-führende Bank führt die Handlungsaufträge gemäß der für die Kund:innen

geltenden Ausführungsgrundsätze aus. Sollten sich die Ausführungsgrundsätze ändern, wird die Triodos Bank die Kund:innen vorab darüber informieren. Die Kund:innen besitzen für diesen Fall ein Sonderkündigungsrecht.

10. Nachhaltigkeitsauswirkungen

Die Triodos Bank wird die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen. Dies geschieht unter anderem auf Basis der Richtlinien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken entsprechend der Erklärung zu nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Unternehmens. Dadurch setzt die Triodos Bank die Vorgaben der Offenlegungsverordnung um. Zur Umsetzung dieser regulatorischen Vorgaben ist die Bank auf Informationszulieferungen der Realindustrie, von intermediären und externer Datenquellen angewiesen. Die Triodos Bank kann Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren lediglich auf dieser Basis berücksichtigen, kann der oder dem Kund:in gegenüber aber keine Verpflichtung eingehen, Gewährleistung abgeben oder in irgendeiner Form garantieren, dass bestimmte Nachhaltigkeitswirkungen eintreten oder Nachhaltigkeitsrisiken tatsächlich ausgeschlossen werden.

11. Datenschutz

Die Triodos Bank verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten der Kund:innen entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der Daten dient der Begründung und Durchführung dieses Vermögensverwaltungsvertrages sowie zur Wahrung und dem Nachweis der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen aus dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) und dem Geldwäschegesetz (GwG).

Die Triodos Bank ist berechtigt, die von den Kund:innen erhobenen Daten an Dritte, insbesondere an die konto- und depot-führende Bank, zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vermögensverwaltungsvertrag erforderlich ist. Die Weiterleitung der von den Kund:innen erhobenen Daten kann insbesondere notwendig sein, um die Durchführung des Impact Portfolio Managements zu ermöglichen, Wertpapierdepots zu eröffnen, Orders zu platzieren oder andere Investitions- bzw. Abwicklungsmaßnahmen durchführen zu können. Dabei werden – soweit erforderlich – die bei Begründung der Geschäftsbeziehung durch die Kund:innen mitgeteilten Daten (Personenstammdaten wie z.B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Kommunikationsdaten wie z.B. Telefon, E-Mail, Vertragsstammdaten wie z. B. Bestandsdaten, Bankverbindung, Depotnummer, Vollmachten, Risikoprofil, Anlagepräferenzen oder vergleichbare Daten), die Anlage- und Produktentscheidungen sowie die daraus resultierenden Konto- und/oder Depotwertbewegungen inkl. steuerlicher Daten, Freistellungsaufträge für Kapitalerträge, Spar- und Auszahlpläne, Depotstrukturen oder vergleichbare Daten übermittelt.

Die Triodos Bank greift im Rahmen des Impact Portfolio Managements auf externe Dienstleistungsunternehmen zurück. Diese Unternehmen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durch die Triodos Bank auf ihre Zuverlässigkeit hin überwacht und unterliegen hinsichtlich der Verarbeitung von Kund:innendaten und deren Nutzung dem Auftrag und der Weisung der Triodos Bank.

Beschränkt auf die vorgenannten Datenverwendungen entbindet die oder der Kund:in die Triodos Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Hiermit verbunden ist jedoch keine generelle Befreiung vom Bankgeheimnis.

Die Kundendaten werden in Deutschland und ggf. in weiteren Ländern verarbeitet. Dies umfasst grundsätzlich die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der Daten. Eine Liste, der von der Triodos Bank beauftragten Dienstleister, finden die Kund:innen in der aktuellen Datenschutzerklärung zur Vermögensverwaltung der Triodos Bank unter 4 „**Datenschutz**“ in den vorvertraglichen Informationen, welche die Kund:innen jederzeit im Online Portal abrufen können. Die zum Vertragsschluss gültige Fassung hat die Triodos Bank den Kund:innen in ihr elektronisches Postfach eingestellt.

12. Beginn

Dieser Vertrag beginnt mit der Konto- und Depotöffnung bei der Depot-führenden Bank und der Wirksamkeit der Vermögensverwaltervollmacht gemäß Ziffer 5 dieses Vertrags. Die Verwaltungstätigkeit beginnt nach Eingang einer Einzahlung der Kund:innen minimal in der Höhe des im Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Mindestanlagebetrags auf das vorgenannte Konto bei der Depotbank.

13. Laufzeit, Kündigung und Abwicklung

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit.

Die Kund:innen können diesen Vermögensverwaltungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Triodos Bank kann die Vermögensverwaltung unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten kündigen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Insbesondere in den folgenden Fällen besteht für die Triodos Bank ein außerordentliches Kündigungsrecht:

- (a) Für die Vertragsbeziehung relevante Umstände ändern sich, z.B. die Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, das Vorhandensein einer Steuerpflicht im Ausland oder die Einstufung der oder des Kund:in als „Politisch exponierte Person“ (PEP).
- (b) Nach Anpassungen der Kundenangaben zu seiner oder ihrer finanziellen Situation sind seine oder ihre Verhältnisse ungeeignet für die Durchführung der Vermögensverwaltung.
- (c) Der Mindestanlagebetrag wird durch Verfügungen der Kund:innen unterschritten. Die Vermögensverwalterin wird den Kund:innen vor Ausübung des Kündigungsrechts die Gelegenheit geben, den vertragsgemäßen Zustand wiederherzustellen.
- (d) Die Vollmacht für die Triodos Bank über die Konten/Wertpapierdepots des verwalteten Vermögens wird widerrufen.
- (e) Die Konten/Wertpapierdepots des verwalteten Vermögens werden bei der Depot-führenden Bank gekündigt, geschlossen oder aus anderem Grund aufgelöst. Eine Kündigung oder Widerruf des Vertrags mit der Depot-führenden Bank gilt gleichzeitig als Kündigung oder Widerruf dieses Vermögensverwaltungsvertrags.
- (f) Das Tagesgeldkonto bei der Triodos Bank wird gekündigt, geschlossen oder aus anderem Grund aufgelöst. Eine Kündigung oder Widerruf des Tagesgeldkontos bei der Triodos Bank gilt gleichzeitig als Kündigung oder Widerruf dieses Vermögensverwaltungsvertrags.
- (g) Die Kund:innen greifen durch eigene Aufträge an die Depot-führende Bank in das verwaltete Vermögen ein.
- (h) Bei einer Pflichtverletzung durch die Kund:innen nach Ziffer 5 dieser Vereinbarung.
- (i) Soweit keine Einzahlung des vereinbarten Mindestanlagebetrages auf dem Verrechnungskonto der Depot-führenden Bank innerhalb von drei Monaten ab Eröffnung dieses Verrechnungskontos erfolgt.

Eine Kündigung durch die oder den Kund:in bedarf der Textform. Kündigungen seitens der Triodos Bank bedürfen der Textform und werden entweder per E-Mail, über das Postfach oder per Briefpost an die gegenüber der Triodos Bank angegebene Anschrift ausgesprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Falle der Kündigung erforderlich sein kann, dass die oder der Kund:in der Depot-führenden Bank eine Weisung bezüglich ihres oder seines Konto- und Wertpapierdepotbestandes erteilt. Details hierzu sind in den **Vertragsbedingungen der Baader Bank AG** geregelt.

Nach erfolgter Kündigung, erfolgtem Widerruf oder sonstiger Beendigung sind schwebende Geschäfte zur Abwicklung zu bringen, Bruchstücke zu veräußern und sodann ist das Vermögen für weitere Weisungen der Kund:innen bereitzuhalten. Die Kund:innen können ihr Vermögen auf ein anderes Wertpapierdepot übertragen lassen. Desweiteren haben die Kund:innen die Möglichkeit, das Kundenvermögen zu verkaufen und sich den Verkaufserlös überweisen zu lassen. Dies kann bei bestimmten Fonds (Alternative Investments) länger als einen Monat dauern. In dieser Zeit wird die Transaktionskostenpau-

schale gemäß Ziffer 6 weiter erhoben. Es wird darauf hingewiesen, dass für die entsprechenden Weisungen die Vertragsbedingungen der Depot-führenden Bank zur Anwendung kommen können.

Dieser Vertrag erlischt nicht mit dem Tod des oder der Kund:in, sondern bleibt auch für ihre oder seine Erben in Kraft. Für den Fall mehrerer Erben oder Testamentsvollstreckende haben diese eine bevollmächtigte Person zu bestimmen, der gegenüber die Triodos Bank alle zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Berichte, Erklärungen oder Abrechnungen zu erteilen hat. Der Widerruf oder die Kündigung eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckenden bringt diesen Vertrag für sämtliche Erben zum Erlöschen.

14. Schlussbestimmungen

Die **Anlage** Anlagerichtlinien sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Triodos Bank und die Sonderbedingungen für das Online Portal für das Impact Portfolio sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Sollte sich insbesondere aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Anforderungen an die im Rahmen dieses Vertrags durch die Triodos Bank erbrachte Vermögensverwaltungsdienstleistung das Bedürfnis zu einer Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags ergeben, so kann die Triodos Bank den Kund:innen Ergänzungen, Streichungen oder sonstige Änderungen der Bedingungen dieses Vertrags durch Übersendung per E-Mail, durch Einstellung in das elektronische Postfach und/oder durch Übermittlung eines sonstigen dauerhaften Datenträgers zur Annahme anbieten.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Als ausschließlichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien (sofern gesetzlich zulässig) Frankfurt am Main.

Anlagerichtlinien

1. Allgemeines

Die (nachhaltigen) Anlagestrategien beruhen auf einer strategischen Vermögensallokation (unter besonderer Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit mit dem Ziel Impact zu generieren), die die Triodos Bank nach pflichtgemäßem Ermessen festlegt, regelmäßig überprüft und ggf. zweckmäßig anpasst.

Nachhaltiges Investieren unterscheidet sich von traditionellen Anlageformen dadurch, dass neben den üblichen finanziellen Kriterien auch soziale und ökologische Kriterien angewendet werden. Aufgrund dieser zusätzlichen Kriterien ist das Anlagespektrum enger als bei Nichtzutreffen dieser Kriterien. Dies bedeutet einerseits, dass die Möglichkeiten zur Renditeoptimierung und Risikominimierung eingeschränkter sind als bei einer Anlage ohne Anwendung dieser zusätzlichen Kriterien. Andererseits ist es sinnvoll, da Unternehmen, die eine gute Umweltpolitik betreiben, weniger Gefahr laufen, für Umweldelikte verantwortlich gemacht zu werden. Unternehmen mit einer guten Sozialpolitik sind wahrscheinlich weniger dem Risiko sozialer Maßnahmen, beispielsweise in Form von Streiks, ausgesetzt. Grundsätzlich wird auch das Risiko eines negativen sozialen Images geringer sein.

Die besondere Berücksichtigung der Aspekte der Nachhaltigkeit schlägt sich bereits in der Auswahl der aktiv gemanagten Investmentfonds wieder. Die Triodos Bank berücksichtigt ausschließlich Fonds, die den hohen Anforderungen der Triodos Bank entsprechen und einen strengen Auswahlprozess durchlaufen.

Die Triodos Bank bietet die in der **Tabelle 1** in diesen Anlagerichtlinien dargestellten nachhaltigen Anlagestrategien an.

2. Risikomanagement

Auf Basis der von der oder dem Kund:in gemachten Angaben beim Starten des Impact Portfolio Managements (Vermögensverwaltung) wird ein Anlageprofil basierend auf einer Risikostufe auf einer Skala von 1 (niedrigste) bis 6 (höchste) zugeordnet. Die jeweilige Risikostufe bildet die Basis für die Definition der Anlagestrategie gemäß den Anlagerichtlinien in der Vermögensverwaltung der Triodos Bank. Basierend auf dieser Risikostufe bzw. Anlageprofil führt die Triodos Bank für das Portfolio das Risikomanagement durch. Dazu wird das Gesamtrisiko der Anlage von der Triodos Bank regelmäßig überprüft. Dabei achtet die Triodos Bank darauf, dass Sie mit Ihrer Investition nur ein Risiko eingehen, welches für Sie gemäß dem von Ihnen gewählten Anlageprofil geeignet ist.

3. Nachhaltigkeitspräferenzen

Zusätzlich zur Geeignetheitsprüfung in Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse, Kenntnisse und Erfahrungen in Anlagefragen und die Risikobereitschaft der: s Kund:in (siehe auch unter 2.) wird die Triodos Bank darüber hinaus die persönlichen Nachhaltigkeitspräferenzen der Kund:innen abfragen und bei der Definition der Anlagestrategie berücksichtigen.

Kund:innen werden dabei aufgefordert, Angaben zu den folgenden Kategorien zu machen:

- Präferenzen für Investitionen, die nachteilige Auswirkungen berücksichtigen
- Präferenzen für nachhaltige Investitionen gemäß der Offenlegungsverordnung
Dabei handelt es sich um Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen, und in Unternehmen, in die investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
- Präferenzen für Investitionen in ökologisch nachhaltige Aktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie
Diese umfassen als Umweltziele derzeit nur den Klimaschutz sowie die Anpassung an den Klimawandel.

Sollten die Nachhaltigkeitspräferenzen von Kund:innen nicht mit dem finanziell geeigneten Produkt auf der Grundlage der persönlichen Kenntnisse und Erfahrungen, der finanziellen Situation und des Anlageziels in Einklang gebracht werden können, hat der oder die Kund:in die Möglichkeit, die persönlichen Nachhaltigkeitspräferenzen anzupassen.

4. Anlagegrenzen

Basierend auf der ermittelten Risikostufe gemäß des Anlageprofils und der damit gewählten Anlagestrategie definiert die Triodos Bank die folgenden Anlagegrenzen für die einzelnen Anlageklassen. Die von der Triodos Bank hierbei einzuhaltenden Vorgaben im Hinblick auf die Gewichtung der einzelnen Anlageklassen im Portfolio ergeben sich jeweils aus den Spalten „Minimale Gewichtung“ und „Maximale Gewichtung“ der gewählten Anlagestrategie in der nachfolgenden **Tabelle 1**. Die angegebenen Prozentsätze beziehen sich dabei immer auf den Gesamtwert aller Vermögenswerte des oder der Kund:in, welche im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags durch die Triodos Bank verwaltet werden.

Tabelle 1:

Anlagestrategie	Risikostufe	Anlageklasse							
		Aktien		Anleihe		Alternative Investments		Liquidität	
		Minimale Gewichtung	Maximale Gewichtung	Minimale Gewichtung	Maximale Gewichtung	Minimale Gewichtung	Maximale Gewichtung	Minimale Gewichtung	Maximale Gewichtung
Kein Angebot	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Zurückhaltend	2	0 %	0 %	70 %	100 %	0 %	25 %	0 %	20 %
Konservativ	3	15 %	25 %	60 %	85 %	0 %	25 %	0 %	20 %
Moderat	4	35 %	50 %	40 %	60 %	0 %	25 %	0 %	20 %
Mutig	5	50 %	70 %	15 %	30 %	0 %	25 %	0 %	20 %
Risikobetont	6	75 %	100 %	0 %	0 %	0 %	25 %	0 %	20 %

Risikostufe 1 „Kein Angebot“:

Das Prinzip der Stabilität und Sicherheit – kein Risiko, kein Impact Investing. Eine Geldanlage ohne Risiko, bei der Stabilität und Sicherheit im Vordergrund stehen sollten, bietet das Triodos Impact Portfolio Management nicht an.

Risikostufe 2 „Zurückhaltend“:

Das Prinzip der Berechenbarkeit und Stabilität – geringes Risiko. Die Anlagestrategie ist zurückhaltend. Der Werterhalt der Anlage steht dabei im Vordergrund. Es werden überwiegend Zinserträge angestrebt, Kurs- und Währungsrisiken sollen vermieden werden. Es soll nur ein geringes Verlustrisiko in Kauf genommen werden.

Risikostufe 3 „Konservativ“:

Das Prinzip der Stabilität und Chance, Schwerpunkt Stabilität – mittleres Risiko. Die Anlagestrategie ist konservativ. Auch hier steht der Werterhalt der Anlage noch im Vordergrund. Neben den überwiegenden Zinserträgen, sollen auch Erträge aus Kurssteigerungen angestrebt werden. Es soll nur ein geringes Verlustrisiko in Kauf genommen werden.

Risikostufe 4 „Moderat“:

Das Prinzip der Stabilität und Chancen im Einklang – mittleres Risiko. Die Anlagestrategie ist moderat. Neben Zinserträgen wird auch ein Ertrag aus Kurssteigerungen angestrebt. Kapitalmarktopportunitäten sollen genutzt werden, dafür wird ein mittleres Risiko in Kauf genommen. Eine in etwa Hälfte Anlage in Aktien außerhalb von Zinspapieren ist zulässig.

Risikostufe 5 „Mutig“:

Das Prinzip der Stabilität und Chancen im Einklang – überdurchschnittliches Risiko. Die Anlagestrategie ist mutig. Ziel der Anlagestrategie ist die Nutzung von Renditemöglichkeiten an den Kapitalmärkten. Risiken sollen zur Erzielung von Gewinnen in Kauf genommen werden. Dazu ist ein überdurchschnittlicher Anteil an Aktien ausdrücklich gestattet.

Risikostufe 6 „Risikobetont“:

Das Prinzip der vollen Chancenverwertung und reduzierter Stabilität – höheres Risiko. Die Anlagestrategie ist risikobetont. Ziel der Anlagestrategie ist die Nutzung von Renditemöglichkeiten an den Kapitalmärkten. Risiken sollen zur Erzielung von Gewinnen in Kauf genommen werden. Dazu ist eine fast ausschließliche Anlage in Aktien ausdrücklich gestattet.

Im Rahmen der Anlagestrategien werden ausschließlich aktiv gemanagte Investmentfonds in den folgenden Anlageklassen eingesetzt.

Anlageklasse Anleihen

Zur Anlageklasse Anleihen zählen Anleihenfonds. Anleihenfonds sind Investmentfonds, die zum großen Teil oder ausschließlich Anleihen enthalten. Anleihenfonds sind als Organismen für gemeinsame Anlage (OGAW) nach dem Kapitalanlagegesetzbuch zugelassene Investmentvermögen, die zum großen Teil oder ausschließlich Anleihen enthalten. Anleihenfonds können sich aus einem breiten Spektrum an Anlageinstrumenten zusammensetzen oder gezielt nur in eine bestimmte Instrumentenart investieren. Dies sind unter anderem Geldmarktinstrumente, Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Hochzinsanleihen.

Anlageklasse Aktien

Zur Anlageklasse Aktien zählen Aktienfonds. Aktienfonds sind als Organismen für gemeinsame Anlage (OGAW) nach dem Kapitalanlagegesetzbuch zugelassene Investmentvermögen, die zum großen Teil oder ausschließlich Aktien enthalten.

Alternative Investments

Zur Anlageklasse Alternative Investments zählen Investmentfonds mit unterschiedlichen Anlageschwerpunkten und Anlagestrategien, beispielsweise Mikrofinanzfonds oder Immobilienfonds. Mikrofinanzfonds sind Investmentfonds, die zum großen Teil oder ausschließlich in Mikrofinanzinstitute investieren.

Anlageklasse Liquidität

Die Anlageklasse Liquidität beinhaltet die Kontoguthaben, die auf dem Konto bei der Baader Bank hinterlegt werden.

5. Gestattung von Überziehung

Die Triodos Bank ist im Rahmen ihrer Wertpapierdispositionen innerhalb des Portfolios berechtigt, kurzfristige valutarische Überziehungen zu verursachen, die keine Kreditfinanzierung darstellen. Darüberhinausgehende Überziehungen sind der Triodos Bank nicht gestattet.

6. Benchmark

Für die Vermögensverwaltung gelten die folgenden Vergleichsgrößen (Benchmark), die sich entsprechend der ermittelten Risikostufe und damit zugeordneten Anlagestrategie zusammensetzen. Zur Herleitung ihrer individuellen Benchmark wird ein fiktives Portfolio bestehend aus den folgenden Indizes kalkuliert:

Anlageklasse	Benchmark
Aktien	MSCI World Benchmark
Anleihen	60 % Markt Iboxx Euro Corporates Overall Year Total Return Index, 40 % Markt Iboxx Eurozone Sovereign 1-10 Year Total Return Index
Alternative Investments	Euribor plus 2 %

Für jedes Impact Portfolio setzen sich die Vergleichsgrößen (Benchmarks) auf Basis der ermittelten Risikostufe und der damit verbundenen Anlagestrategie in entsprechender Gewichtung zusammen:

Anlagestrategie	Benchmark Aktien	Benchmark Anleihen	Benchmark Alternative Investments
Zurückhaltend	0 %	90 %	10 %
Konservativ	20 %	70 %	10 %
Moderat	42,5 %	47,5 %	10 %
Mutig	65 %	25 %	10 %
Risikobetont	90 %	0 %	10 %

6. Verlustschwelle

Die Verlustschwelle für die Anlage bei der Triodos Bank beträgt 10% des verwalteten Vermögens. Tritt ein Verlust ein, welcher die genannte Verlustschwelle überschreitet, wird die Triodos Bank die Kund:innen darüber umgehend informieren. Verlust bezeichnet die rechnerischen Verluste, die bezogen auf das jeweilige Portfolio vom Beginn bis zum Ende des Berichtszeitraumes eingetreten wären, ohne Berücksichtigung von Ein- und Auszahlungen sowie Kosten und das Entgelt für die Vermögensverwaltung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

2 Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und
- bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden. In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

- e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion
Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nummer 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt

nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlichrechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelt der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge

1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei Lastschriften im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag¹ – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

4 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

1 Mitteilungen von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer

Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³, sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

5 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12 Zinsen, Entgelte und Auslagen

1 Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ oder dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Hauptleistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

2 Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

3 Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

5 Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werdend dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

6 Auslagen

Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

1 Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

2 Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig veränderten oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließende Angabe über Sicherheiten enthalten ist.

3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nummer 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht

auch andern Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte, für Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nichtberechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

1 Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

3 Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

4 Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen und sie ihn über den Gegenwert der Papiere vorderen endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

1 Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl freizugebender Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

1 Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsprozess der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18 Kündigungsrechte des Kunden

1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrags (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehens Vertrags vorsieht, kann die Bank nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehens gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die

Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder

- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

5 Kündigung von Basiskontoverträgen

Die Bank kann einen Basiskontovertrag nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

6 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrags die Rückgabe der Scheckvordrucke).

- c. der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist,
- d. der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1),

- (4) der Vorschriften des Zahlungsdienstleistungsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,
- (5) der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln,
- (6) der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder
- (7) sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditwesengesetz beabsichtigten Unternehmen kann sich der Kunde für die Streitigkeiten nach den Nummern 1 bis 5 an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle und für die Streitigkeiten nach den Nummern 6 bis 7 an die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle wenden. Die Verfahrensordnung der Deutschen Bundesbank ist erhältlich unter: Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de

Die Verfahrensordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist erhältlich unter:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdienstleistungsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen.

Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn.

Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Europäische Kommission stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sogenannte OS-Plattform) bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Schutz der Einlagen

20 Einlagensicherungsfonds

1 Schutzzumfang

Die Triodos Bank N.V. Deutschland unterliegt dem niederländischen gesetzlichen Einlagensicherungssystem, das von der De Nederlandsche Bank N.V. (DNB, niederländische Zentralbank) durchgeführt wird.

Das Einlagensicherungssystem ist im niederländischen Finanzaufsichtsgesetz (Wet op het financieel toezicht, kurz Wft) geregelt. Die Sicherungsobergrenze beträgt pro Einleger 100.000,- Euro. Im Falle eines Gemeinschaftskonto gilt die Obergrenze von 100.000,- Euro für jeden einzelnen Einleger. Nähere Informationen zur niederländischen Einlagensicherung finden Sie auf den Webseiten der De Nederlandsche Bank N.V. unter www.dnb.nl und bei der Triodos Bank N.V. Deutschland unter www.triodos.de/einlagensicherung.

2 Ausnahmen vom Einlegerschutz

Nähere Informationen zu den für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen vom Einlegerschutz finden Sie auf den Webseiten der zuständigen De Nederlandsche Bank N.V. (DNB) unter www.dnb.nl.

3 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem niederländischen Einlagensicherungssystem oder einem von diesem Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Information zur außergerichtlichen Streitschlichtung und zur Möglichkeit der Klageerhebung

Die Bank nimmt nicht am Streitbeilegungsverfahren der privaten Bankengruppe teil. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

- (1) der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- (2) der §§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch,
- (3) der Vorschriften betreffend Zahlungsdienstverträge in
 - a. den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. EU L 226 vom 9.10.2009, S. 11), die durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) geändert worden ist, und

Sonderbedingungen für das Online Portal für das Triodos Impact Portfolio

1. Leistungsangebot

Gegenstand ist die Bereitstellung des Online Portals für das Triodos Impact Portfolio, über das der oder die Kund:in die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des Impact Portfolio Managements (**Vermögensverwaltung**, d.h. Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum) erhält.

Das Online Portal besteht aus einer Browser-basierten Internetanwendung (**Portfolio Dashboard**) und einer Smartphone App (**Impact Portfolio App**).

Im Rahmen dieser Vermögensverwaltung dient das Online Portal für das Impact Portfolio auch zur Bereitstellung von Informationen und Berichten über das integrierte elektronische Postfach.

2. Zugang zum Online Portal

Die oder der Kund:in erhält über die Website der Triodos Bank N.V. Deutschland (Triodos Bank), das Portfolio Dashboard oder die Impact Portfolio App Zugang zum Online Portal für das Impact Portfolio.

Der Zugang erfolgt dabei mittels Eingabe der persönlichen Zugangsdaten (E-Mail-Adresse und Passwort), die während des Registrierungsprozesses (erstmalig) festgelegt werden. Eine Änderung des Passwortes durch die oder den Kund:in ist danach jederzeit möglich.

Nach Gewährung des Zugangs sowie bei Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages kann vollumfänglich auf das Online Portal zugegriffen werden.

Für den Zugang benötigt die oder der Kund:in einen eigenen Computer, Smartphone oder ein anderes internetfähiges Endgerät mit aktuellem Betriebssystem, um deren Funktionen und Dienstleistungen nutzen zu können. Die Triodos Bank ist bestrebt, den Zugang zum Online Portal für das Impact Portfolio über die gängigen Endgeräte und Betriebssysteme zu ermöglichen. Aufgrund der Vielzahl an verfügbaren Endgeräten und Betriebssystemen ist es nicht möglich, hierfür allen den Zugang technisch zu ermöglichen. Daher besteht kein Anspruch darauf, dass das Portal bestimmte Endgeräte oder Betriebssysteme unterstützt.

Die Triodos Bank ist als Anbieterin des digitalen Impact Portfolio Managements bestrebt, eine möglichst umfassende Verfügbarkeit des Online Portals und seiner Funktionalitäten zu ermöglichen. Die Triodos Bank kann eine solche umfassende Verfügbarkeit jedoch nicht stets gewährleisten. Die Triodos Bank behält sich bei Vorliegen von sachlichen Gründen (etwa technischen Problemen, Wartungsarbeiten, Updates) vor, die Verfügbarkeit des Online Portals vorübergehend einzuschränken oder vollständig einzustellen. Sofern es sich um eine planmäßige Einschränkung oder Einstellung der Verfügbarkeit handelt, wird die Triodos Bank die Kund:innen vorab hierüber in angemessener Art und Weise informieren.

3. Nutzung des Onlineportals

- 3.1. Die oder der Kund:in kann über das Browser-basierte Portfolio Dashboard Aufträge erteilen bzw. Änderungen vornehmen, z.B. Ein- oder Auszahlungen, einen Sparplan anlegen oder ändern sowie Anpassungen in Hinblick auf Kundenangaben oder Anlageprofil vornehmen.

Die oder der Kund:in muss zur Wirksamkeit einem Auftrag zustimmen. Die Aufträge sind mittels der Impact Portfolio App zu bestätigen. Auf Anforderung hat sie oder er diese Aufträge in der Impact Portfolio App zu bestätigen, sofern mit der Triodos Bank nichts anderes vereinbart wurde.

Die oder der Kund:in ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten (z.B. aktualisiertes Kostenblatt bei Änderung der Sparplanrate oder aktualisiertes Anlageprofil bei Änderungen im Risikoprofil) mit den für den

Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen.

Nach Bestätigung durch die oder den Kund:in werden die aktualisierten Dokumente in das elektronische Postfach im Portfolio Dashboard eingestellt.

Die Triodos Bank wird die Aufträge/Änderungen, soweit erforderlich, zur Ausführung an die Depot-führende Bank weitergeben.

- 3.2. Im Online Portal für das Impact Portfolio gibt es einen nach Eingabe der Zugangsdaten abrufbaren Kundenbereich. Innerhalb dieses Kundenbereichs können Kund:innen unter anderem auf ihr elektronisches Postfach zugreifen, das zur Ansicht, Download und Speicherung von Dokumenten dient. Kund:innen verpflichten sich, dieses Postfach regelmäßig, d. h. mindestens einmal monatlich, auf neu hinterlegte Dokumente, Mitteilungen oder sonstige Informationen zu prüfen. Die oder der Kund:in kontrolliert die im elektronischen Postfach hinterlegten Dokumente, Mitteilungen oder sonstige Informationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Beanstandungen sind der Triodos Bank unverzüglich, spätestens jedoch sechs (6) Wochen nach Zugang, und aus Beweisgründen in Textform mitzuteilen.

Die Triodos Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten im elektronischen Postfach des Portfolio Dashboards, sofern die Daten in diesem Postfach gespeichert oder aufbewahrt werden. Werden Dokumente außerhalb dieses Postfachs gespeichert, aufbewahrt oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, übernimmt die Triodos Bank hierfür keine Haftung. Im elektronischen Postfach werden Dokumente in der Regel drei (3) Jahre zur Verfügung gestellt. Die oder der Kund:in wird über das Online Portal für das Impact Portfolio über den Zeitpunkt der automatischen Löschung in Kenntnis gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist erhält die oder der Kund:in keine erneute gesonderte Nachricht.

- 3.3. Die Kommunikation zwischen der Triodos Bank und der oder dem Kund:in erfolgt ausschließlich über das Online Portal. In Ausnahmefällen, d.h. wenn keine Eingabemöglichkeit im Online Portal vorgesehen ist, können Erklärungen der Kund:innen auch via E-Mail an die im Online Portal angegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

Zudem besteht die Möglichkeit, Nachrichten an die Kund:innen als sog. Push Nachrichten direkt in der Impact Portfolio App zuzustellen. Insofern die App die Zustellung einer Nachricht und deren Aufruf durch die Kund:innen feststellt, gilt die Nachricht als zugestellt und im Hinblick auf die Erfordernisse dieses Vertrags der Zustellung per E-Mail gleichgestellt.

4. Sorgfaltspflichten der Kund:in

- 4.1. Die oder der Kund:in muss die Zugangsdaten vor dem Zugriff Dritter schützen. Er darf ihre oder seine Zugangsdaten nur über den von der Bank zur Verfügung gestellten Zugang an die Triodos Bank übermitteln.

Es obliegt der oder dem Kund:in, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen Zugriff auf den Kundenbereich des Online Portals für das Impact Portfolio erhalten. Hierzu sind insbesondere die Geheimhaltung der Zugangsdaten sicherzustellen, die verwendeten Endgeräte angemessen zu sichern sowie das Betriebssystem des verwendeten Endgeräts durch (Sicherheits-) Updates auf dem aktuellen Stand zu gewährleisten.

- 4.2. Die oder der Kund:in ist zur Abgabe einer Sperranzeige verpflichtet, wenn er den Verlust oder den Diebstahl ihrer oder seiner Zugangsdaten beziehungsweise eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner Zugangsdaten feststellt. Hat die oder der Kund:in den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Zugangsdaten gekommen ist oder seine Zugangsdaten

verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben. Die oder der Kund:in muss diese Sperranzeige unverzüglich abgeben, nachdem er den die Sperranzeigepflicht auslösenden Umstand feststellt. Die oder der Kund:in hat einen Diebstahl, Missbrauch oder sonstige nicht autorisierte Nutzung der Zugangsdaten unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

- 4.3. Jede Sperranzeige muss die oder der Kund:in entweder per E-Mail an folgende Adresse: impact-portfolio@triodos.de oder telefonisch während der Servicezeiten über folgende Telefonnummer: +49 (0)69 7171 9291 übermitteln.
- 4.4. Die Triodos Bank garantiert nicht die jederzeitige Verfügbarkeit der Webseite und der über sie angebotenen Leistungen. Kann die Webseite bei technischen Störungen nicht aufgerufen oder können Daten nicht ordnungsgemäß übermittelt werden, haftet die Triodos Bank nur entsprechend der Ziffer 8 des Vermögensverwaltungsvertrags.

5. Nutzungssperre des Online Portals

- 5.1. Die Triodos Bank ist zur Sperrung des Zugangs der oder des Kund:in zum Online Portal für das Impact Portfolio berechtigt bzw. verpflichtet, wenn
 - a) die oder der Kund:in eine Sperranzeige (siehe Ziffer 4) abgegeben hat;
 - b) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Zugangsdaten dies rechtfertigen;
 - c) die oder der Kund:in von Finanzsanktionen betroffen ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn die oder der Kund:in auf einer offiziellen Sperrliste (wie beispielsweise der EU) gelistet ist;
 - d) der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Zugangsdaten besteht; dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Bank feststellt, dass dreimal hintereinander ein falsches Passwort eingegeben wurde;
 - e) die Vertragsbeziehung bezüglich der Vermögensverwaltung zwischen der oder dem Kund:in und der Triodos Bank beendet ist; oder
 - f) wenn sie zur Kündigung des Kundenvertrags aus wichtigem Grund berechtigt ist, sofern dieser Grund von der oder dem Kund:in zu vertreten ist.

Im Fall des lit. a) ist die Sperrung verpflichtend und unverzüglich von der Triodos Bank vorzunehmen. In allen anderen Fällen sperrt die Bank den Zugang nach billigem Ermessen.

- 5.2. Die Triodos Bank wird den Kund:innen unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens unverzüglich nach der Sperrung unterrichten. Dies gilt nicht im Falle des Ziffer 5 Absatz 1 lit. c). Die Triodos Bank hebt die Sperre erst auf, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Die oder der Kund:in wird von der Triodos Bank unverzüglich über die Aufhebung der Sperre oder den Tausch der Zugangsdaten informiert.

6. Haftung

Die Triodos Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Sonderbedingungen analog Ziffer 8 des Vermögensverwaltungsvertrages und übernimmt nur die Haftung für Schäden, wenn der oder die Kund:in die ihm nach diesen Sonderbedingungen obliegenden Pflichten erfüllt hat.

Insbesondere haftet die Triodos Bank nicht für Schäden aufgrund von Störungen in den technischen Systemen (z. B. Telefon, Internet) und bei eintretenden Funktionsstörungen des Online Portals für das Impact Portfolio, die außerhalb des Einflussbereichs der Triodos Bank liegen bzw. nicht von ihr zu vertreten sind.

Hat der oder die Kund:in durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kund:in den Schaden zu tragen haben.

Des Weiteren haftet die Triodos Bank auch nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

Sonderbedingungen für das Triodos Tagesgeld

Privatkund:innen

1 Allgemeines

Das Triodos Tagesgeld (Tagesgeld) der Triodos Bank N.V. Deutschland (Triodos Bank) ist ein täglich verfügbares Einlagenkonto zur flexiblen Geldanlage und wird in laufender Rechnung (Kontokorrent) ausschließlich auf Guthabenbasis geführt. Das Tagesgeldkonto dient ausschließlich der Geldanlage und kann daher nicht zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs herangezogen werden.

2 Zinsen/unentgeltliche Verwahrung und Verwahrgebühr

Der Zinssatz ist variabel und kann dem gültigen Kontoauszug entnommen werden. Der Zinssatz wird monatlich überprüft und bei Änderungen des Einlagesatzes der EZB geprüft und ggf. angepasst. Die Anpassung kann sich auf das gesamte Guthaben oder Teile davon beziehen und kann für das gesamte Guthaben oder Teile davon auch zu einem Zinssatz von Null (Nullzins) oder einem negativen Zinssatz (Negativzins) führen. Bei einem Nullzins erfolgt die Verwahrung des Guthabens unentgeltlich. Zur Berechnung einer vereinbarten Verwahrgebühr (Negativzins) ermittelt die Triodos Bank die Summe der auf allen Konten lautenden Einlagen der Kontoinhaber:in oder des Kontoinhabers. Der Freibetrag in Höhe von 50.000 EUR wird von der errechneten Summe in Abzug gebracht. Der so errechnete Betrag („relevantes Guthaben“) wird mit dem Prozentsatz für die Verwahrgebühr multipliziert. Die Höhe des jeweiligen Prozentsatzes der Verwahrgebühr ist variabel und kann den aktuellen Konditionen unter <https://www.triodos.de/bezahlen/girokonto> entnommen werden. Die Verwahrgebühr wird zeitanteilig für jeden Tag erhoben, an dem ein relevantes Guthaben bestand. Die Zinsen werden quartalsweise berechnet und jeweils zum Ende eines Quartals dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben bzw. das Tagesgeldkonto wird bei einem Negativzins mit einer Verwahrgebühr belastet. Ein Monat wird mit 30 Zinstagen gerechnet.

3 Einzahlungen/Verfügungen

Einzahlungen sind in jeder Höhe, Verfügungen bis zur jeweiligen Höhe des Guthabens möglich. Aus Sicherheitsgründen ist die Triodos Bank jedoch berechtigt im Online- und Telefon-Banking eine Betragsobergrenze für Aufträge festzusetzen. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Konto bestehen, es sei denn der oder die Kund:in gibt einen Auftrag zur Auflösung. Einzahlungen sind in Form von Überweisungen oder durch Lastschrifteinzug (bei Erstanlage) an die Triodos Bank möglich. Verfügungen sind im Online-Banking, telefonisch mit Angabe der PIN, sowie per schriftlichem Auftrag möglich (ausgenommen Faxeinträge).

4 Referenzkonto

Kund:innen müssen bei der Eröffnung des Tagesgeldkontos ein deutsches Referenzkonto bei einer anderen Bank (z. B. Hausbank) angeben. Das Referenzkonto muss auf den Namen der Kontoinhaber:in/des Kontoinhabers lauten. Bei Gemeinschaftskonten muss das Referenzkonto auf die beiden Namen der Kontoinhaber:innen lauten.

5 Kontoauszüge bzw. Nutzung des elektronischen Posteingangs

Zum Quartalsende wird jeweils ein Kontoauszug mit Angaben zur Zinsgutschrift erstellt und standardmäßig im elektronischen Postfach zu Beginn des Folgemonats zum Abruf bereitgestellt.

6 Kontoführungsgebühren

Die Kontoführung ist kostenfrei. Der oder die Kontoinhaber:in hat jedoch seine eigenen Kosten (z. B. für Telefongespräche, PC, Datenverbindung, etc.) und ggf. Kosten Dritter selbst zu tragen.

7 Sonstiges

Das Tagesgeldkonto wird nur für natürliche Personen geführt, die auf eigene Rechnung handeln.

8 Grundlegende und ergänzende Bedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Triodos Bank N.V. Deutschland, die Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Posteingangs, die Sonderbedingungen für das Online-Banking sowie die Sonderbedingungen für Gemeinschaftskonten. Weiterhin wird der Kundenstammvertrag zugrunde gelegt. Die genannten Bedingungen können auf den Internetseiten der Triodos Bank eingesehen und heruntergeladen werden (www.triodos.de). Sie werden auf Wunsch zugesandt. Ferner verweisen wir erneut auf die Fernabsatz-Informationen und die Hinweise zum Datenschutz.